

Masse, die ganze Kraft des Volkes auf die Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitag gelenkt. Wir nutzen dabei das feste Vertrauensverhältnis zwischen Partei, Staat und Bürgern. Es ergibt sich aus der auf das Wohl des Volkes gerichteten Politik der Partei der Arbeiterklasse. Dieses Vertrauensverhältnis muß immer wieder neu erobert werden: durch die Vorbildwirkung jedes Kommunisten, jedes Leiters, durch enges Zusammenwirken der Leiter mit den Werktätigen am Arbeitsplatz, in der Tätigkeit der staatlichen Organe — vor allem der Volksvertretungen und ihrer Organe. Dieses Vertrauensverhältnis ist ein Beweis für die Wirksamkeit der sozialistischen Demokratie. Es wird uns befähigen, unter Nutzung der Erfahrungen der UdSSR und der Bruderländer, den vom X. Parteitag gewiesenen Kurs weiter zuverlässig in die Tat umzusetzen.

30 Jahre juristisches Fernstudium in der DDR

Die Arbeiterklasse hat den historischen Auftrag, die sozialistische und kommunistische Gesellschaft zu errichten, und dazu muß sie die Macht fest in der Hand haben. Das Wichtigste in dieser Staatsmacht sind die Kader. Die sozialistische Staatsmacht in der DDR braucht solche Kader, die — gestützt auf die wissenschaftlichen Lehren des Marxismus-Leninismus, durchdrungen von der Liebe zum Volk und eng verbunden mit der Partei der Arbeitermasse — kampfschlüsseln und initiativreich an der revolutionären Umgestaltung unserer Gesellschaft mitwirken.

Mit dem Beschluß vom 11. Dezember 1951 über die Arbeit der Justizorgane initiierte das Politbüro des Zentralkomitees der SED u. a. die Einrichtung eines Fernstudiums, das insbesondere der Weiterbildung der aus den Lehrgängen der früheren Richterschulen hervorgegangener Richter und Staatsanwälte dienen sollte. Die ersten Lehrgänge begannen im September 1952 an der damaligen Deutschen Verwaltungsakademie, die im Februar 1953 zur Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR umgebildet wurde. Seitdem absolvierten in ununterbrochener Abfolge 7 320 Studenten das juristische Fernstudium — zunächst an der Akademie in Potsdam-Babelsberg und seit Oktober 1963 an der Humboldt-Universität Berlin. Das sind 40 Prozent aller Absolventen juristischer Hochschuleinrichtungen überhaupt. Die große Mehrzahl von ihnen — und darauf können wir stolz sein — hat sich in der Praxis hervorragend bewährt und als Kader unseres Staates mit dazu beigetragen, den Sozialismus in der DDR herauszubilden und zu festigen.

Ein Weg zur Heranbildung sozialistischer Juristengenerationen wurde erschlossen

Wie bekannt, war es nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus durch die ruhmreiche Sowjetarmee besonders dringlich, antifaschistisch-demokratische Staats- und Justizorgane zu schaffen und dafür entsprechende Kader zu finden. Die 1946 geschaffenen Richterschulen, in denen Juristen eines neuen Typs herangebildet wurden — Männer und Frauen aus dem Volke, bewährt in der Arbeit und im antifaschistischen Kampf, zu einem Teil seit Sommer 1945 im Sofortinsatz in der Justiz ohne spezielle juristische Vorkenntnisse —, gehörten zu den bedeutendsten Errungenschaften jener Zeit. Karl Polak erklärte 1947 auf einer Juristentagung der SED: „Wie die Bodenreform dem reaktionären preußischen Junkertum die Basis seiner Existenz entzog, so treffen diese Institute (die Richterschulen — K. S.) die alte Justizbürokratie mitten ins Herz und vernichten den verhängnisvollen Zwiespalt zwischen Volk und Justiz.“⁴

Das 1952 von der Regierung der DDR gestellte Ziel, wonach bis zum Jahre 1960 alle Richter und Staatsanwälte das juristische Staatsexamen ablegen, wurde im wesentlichen über den Weg des Hochschulfernstudiums erfüllt.

Bis 1960 absolvierten über 1 000 von ihnen erfolgreich ein drei- oder fünfjähriges juristisches Fernstudium. Das war für die Wahl der Richter durch die örtlichen Volksvertretungen, die erstmalig im Jahre 1960 stattfand, von wesentlicher Bedeutung. Von den zur Wahl gestellten Richtern hatten 65 Prozent Richterlehrgänge besucht und im späteren Fernstudium ihr Staatsexamen abgelegt, 25 Prozent hatten an Universitäten studiert und 10 Prozent an der früheren Deutschen Verwaltungsakademie ein Direktstudium absolviert.

Ähnlich sah es auch bei der Staatsanwaltschaft sowie bei den Untersuchungs- und Sicherheitsorganen aus. Im Jahre 1948 setzte sich die Volkspolizei aus Kadern zusammen, die zu 80 Prozent unmittelbar aus der Arbeiterklasse kamen — und dies nicht nur der sozialen Herkunft nach. Bevor spezielle Hochschul-Bildungseinrichtungen geschaffen wurden, haben viele Leitungs- und Führungskader, insbesondere der Kriminal- und Transportpolizei und der Strafvollzugsorgane, ihre wissenschaftliche Qualifikation über das juristische Hochschulfernstudium erworben.

Die Bedeutung der Richterschulen und des auf den Lehrgängen an diesen Ausbildungsstätten aufbauenden juristischen Fernstudiums ist — so läßt sich aus heutiger Sicht sagen — kaum zu überschätzen. Auf diese Weise wurde in historisch kurzer Zeit eine neue, volksverbundene Justiz geschaffen. Mit dieser Entwicklung wurde auch für die Völker, die auf dem Wege zum Sozialismus sind, ein international wirkendes Beispiel geschaffen, wie es möglich gemacht werden kann, daß die bisher Unterdrückten und Ausgebeuteten unmittelbar die Staatsmacht, darunter eine der Domänen der bisherigen Ausbeuterordnung, die Justiz, übernehmen. Auch darin spiegelt sich die Größe der historischen Leistungen der deutschen Arbeitermasse für die soziale Befreiung des Volkes wider.

Die Richterschulen in der DDR und das darauf aufbauende juristische Fernstudium brachten grundlegend Neues für unsere Juristenausbildung. Aus dem konkreten historischen Erfordernis, in kürzester Zeit Frauen und Männer einsetzen zu können, die dem Recht des Volkes verpflichtet und zu dienen imstande sind, erwuchs der Weg, die seit Jahrhunderten überkommene bürgerliche Juristenausbildung aufzugeben. Deren Funktion hatte bekanntlich vor allem darin bestanden, eine klassenmäßige Auslese im Sinne der Bourgeoisie zu gewährleisten sowie ihnen eine lebens- und volksfremde „juristische Denkweise“ buchstäblich einzubleuen. Es ging deshalb in den Richterschulen und im juristischen Fernstudium nicht darum, dieses oder jenes Fach einige Stunden mehr oder weniger zu lehren, dies oder jenes wegzulassen oder hinzuzufügen, sondern um eine völlig neue Struktur, einen völlig neuen Inhalt, eine neue Lehr- und Denkweise in der Juristenausbildung. Gemeinsam mit den im revolutionären Kampf stehenden, juristisch noch nicht „verbildeten“ Hörern aus dem Volke wurde das Recht nicht mehr als abstrakte Normativität, als etwas Unveränderliches, fast Heiliges gelehrt, sondern als Produkt gesellschaftlicher Verhältnisse, sozialer Auseinandersetzungen und Interessen, als ein Instrument in dieser gesellschaftlichen Bewegung.

Der hier gelegte Keim reifte zunächst im juristischen Fernstudium und wurde später unter scharfem ideologischem Klassenkampf auch an den Universitäten und in der Praxis zum Tragen gebracht.

Die Fernstudenten der 50er und 60er Jahre stellten an die teilweise jungen Lehrkräfte hohe theoretische Ansprüche, forderten von ihnen parteiliche Haltung und schöpferische Antworten auf aktuelle Probleme des Klassenkampfes. Parteiorganisationen und Leitungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bemühten sich gemeinsam, den Fernstudenten bei der Lösung der schwierigen Aufgabe zu helfen, die tägliche Arbeit und das umfangreiche Studienpensum, gesellschaftliche Aktivität und familiäre Belange